## FÖRDERVEREINBARUNG



## **ELEKTROMOBILITÄT 2024/I**

		☐ Vorgang abgeschlossen
zwischen		
der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, Gasstr.1, 66482 Zweibrücken,		
vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend "Zuschussgeber" genannt		
und		
Name, Vorname	Straße	Haus-Nr. PLZ Ort
Kundenummer	Rechnungseinheit	GebDatum
nachfolgend ,,Kunde" genannt		
Über die Gewährung von Zuschüssen für treue Kunden.		
Der Kunde	erhält folgende Zuschüsse aus o	.g. Förderprogramm des Zuschussgebers
(Es wird maximal ein E-Roller / E-Motorrad je Haushalt im Zeitraum von fünf Jahren gefördert. Gewerbliche Nutzung nach Rücksprache mit den Stadtwerken)  Von vorgenannter Förderung ausgenommen sind Leasingverträge. Gefördert wird ausschließlich der Kauf. Beim E-Roller / E-Motorrad ist bei Beantragung der Förderung zur Rechnung zusätzlich der Versicherungsnachweis bzw. die Zulassung des zu fördernden elektrisch betriebenen "Gefährts" einzureichen.  *Das E-Motorrad		
ist nur Förderfähig, wenn die <b>THG Quote</b> bei den Stadtwerken Zweibrücken gezeichnet wird.  Der Zuschuss wird dem Kunden auf unten angegebene Bankverbindung gutgeschrieben:		
IBAN	D E	
Beide Parteien gehen davon aus, dass bezüglich des Zuschussobjektes einen Strom-Liefervertrag mit dem Zuschussgeber über mindestens drei Jahre ab Auszahlung des Zuschusses besteht und das Zuschussobjekt sich im Strom-Liefergebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH befindet. Sollte der Strom-Liefervertrag bezüglich des Zuschussobjektes vor Ablauf der drei Jahre enden, so verpflichtet sich der Zuschussempfänger, bei einer Beendigung des Liefervertrages		
im 1.Jahr nach der Auszahlung des Zuschusses 90% des empfangenen Zuschusses, im 2.Jahr ab Auszahlung des Zuschusses 60% des empfangenen Zuschusses und im 3.Jahr ab Auszahlung des Zuschusses 30% des empfangenen Zuschusses		
an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.		

Zweibrücken, .....

Kunde

Zweibrücken, ......

Stadtwerke Zweibrücken GmbH